

## **Erläuterungen zum Antrag auf Anerkennung einer Umweltorganisation gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000**

Unter folgenden Voraussetzungen sind Umweltorganisationen (UO) mit Bescheid anzuerkennen:

- Die UO muss ein **Verein** oder eine **Stiftung** nach österreichischem Recht sein; dies ist durch einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Firmenbuch nachzuweisen.
- **Umweltschutz** muss der **vorrangige Zweck** der Organisation sein; dies ist durch die derzeit geltenden Vereinsstatuten bzw. die derzeit geltende Stiftungserklärung nachzuweisen.
- Die UO muss **mindestens 3 Jahre** vor ihrer Anerkennung mit dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes bestanden haben; dies ist durch die Vereinsstatuten bzw. die Stiftungserklärung, die 3 Jahre vor Antragstellung gültig waren, nachzuweisen. § 19 Abs. 6 Z 3 UVP-G 2000 verlangt, dass die UO mit dem Zweck des überwiegenden Umweltschutzes bestanden hat. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen (dass etwa zwischendurch die Vereinsstatuten bzw. der Stiftungszweck geändert worden sein und sich die UO nicht vorrangig dem Umweltschutz gewidmet haben) können von den zuständigen Ministerien zusätzliche Unterlagen verlangt werden bzw. kann auch eine UVP-Behörde bei bestehenden Zweifel anregen, dass die Erfüllung der Kriterien einer Umweltorganisation überprüft wird. Zur regelmäßigen Überprüfung von anerkannten Umweltorganisationen siehe unten.
- Die UO muss **gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO)** verfolgen. Dies ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, die sich auf die letzten 3 Jahre beziehen sollte.
- Die Zulassung erfolgt für jenes Bundesland/ jene Bundesländer, auf die sich der **Tätigkeitsbereich** der UO erstreckt, und auf daran angrenzende Bundesländer. Bei Antragstellung ist daher anzugeben, in welchem Bundesland/ in welchen Bundesländern die UO in den letzten 3 Jahren tätig war. Oft ergibt sich das bereits aus dem Namen oder den Statuten bzw. der Stiftungserklärung (z.B. Naturschutzbund Steiermark). Anderenfalls ist auf geeignete Weise darzulegen, in welchem Bundesland/ in welchen Bundesländern die UO in den letzten drei Jahren im Sinn des Umweltschutzes tätig war. Geeignete Nachweise können z.B. Berichte über bestimmte Projekte in Vereinszeitschriften, Berichterstattungen in Zeitungen oder Zeitschriften, Tätigkeitsberichte, die im Rahmen der Vollversammlung abgegeben werden usw. sein.
- Eine UO muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ist eine Umweltorganisation als Verband organisiert, so muss er mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die selbst die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 (vorrangiger Zweck: Schutz der Umwelt; gemeinnützig; Bestand seit mind. drei Jahren zum Schutz der Umwelt) erfüllen und gemeinsam die erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen, dies kann beispielsweise durch die Bescheinigung eines Notars oder Wirtschaftsprüfers erfolgen, der die erforderliche Mitgliederzahl bestätigt.

Der **Bescheid** des BMNT im Einvernehmen mit dem BMDW hat konstitutive Wirkung, d.h. auch wenn eine UO alle Anforderungen des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, kann sie keine Parteistellung im Rahmen eines Verfahrens gemäß UVP-G 2000 erlangen, so lange kein Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 erlassen wurde. Gegen den Bescheid kann die UO Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben, wenn z.B. ihre Anerkennung abgewiesen wurde oder der Tätigkeitsbereich vom Antrag abweichend festgelegt wurde.

Anerkannte UO können in UVP-Verfahren Parteistellung zur Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften erlangen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Voraussetzung dafür ist, dass die UO während der Auflagefrist eines Vorhabens

gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Der Umfang der Parteistellung ist einerseits auf Umweltschutzvorschriften beschränkt, andererseits auch abhängig von den erhobenen Einwendungen. Bereiche, die in den Einwendungen nicht angesprochen wurden, können im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht nachträglich gerügt werden, diesbezüglich ist Teilpräklusion eingetreten.

UO haben auch die Möglichkeit, Revision an den **Verwaltungsgerichtshof** zu erheben.

Zu beachten ist, dass anerkannte **UO verpflichtet** sind, den **Wegfall eines Kriteriums** – etwa wenn der Zweck geändert wurde und damit nicht mehr vorrangig dem Umweltschutz dient oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist - dem BMNT zu melden. Unabhängig von einer Meldung hat der/die BMNT im Einvernehmen mit dem/der BMDW auch in andern Fällen mittels Bescheid über das Nichterfüllen der Kriterien gemäß Abs. 6 zu entscheiden und die Liste der anerkannten UO gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 entsprechend anzupassen.

**Alle drei Jahre** ist bei anerkannten Umweltorganisation die **Einhaltung der Kriterien des § 19 Abs. 6** durch den/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung (BMDW) **zu prüfen** bzw. auch wenn eine UVP-Behörde dies verlangt. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) von der UO entsprechende Nachweise verlangen.

Für Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2018 bereits seit mehr als drei Jahren anerkannt sind, gibt es in § 46 Abs. 28 eine Übergangsbestimmung, die eine Vorlagepflicht bis 1.12.2019 vorsieht. Die Urkunden und Unterlagen sind von Umweltorganisationen unaufgefordert innerhalb der vorgegebenen Frist vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Anerkennungsbescheids.

Wird im Rahmen der Überprüfung einer bereits anerkannten Umweltorganisation festgestellt, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, so bleibt in Verfahren, in denen die Umweltorganisation bereits Parteistellung erlangt hat oder in denen deren Beschwerdelegitimation anerkannt wurde, die Parteistellung oder Beschwerdelegitimation für diese bereits anhängigen Verfahren aufrecht. Werden die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht (mehr) erfüllt, ist mit Bescheid die Aberkennung der Umweltorganisation festzustellen mit der Folge, dass diesen Umweltorganisationen – mit der oben genannten Ausnahme - keine Verfahrensrechte mehr zukommen.

Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Parteistellung abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die BMNT von der UO entsprechende Nachweise verlangen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des An- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.

Hinweis: Anträge auf Anerkennung als Umweltorganisation sind abgaben- und gebührenpflichtig. Die Verwaltungsabgabe beträgt € 6,50, die Gebühren für den Antrag € 14,30; zusätzlich sind Gebühren pro Beilage in der Höhe von € 3,90 je Bogen, maximal € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Werden die erforderlichen Unterlagen in einem Ordner zusammengefasst, fällt nur für eine Beilage die Beilagegebühr an.